

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 124 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Heubach, S.157–158  
 125 desgl.; hier: Überschwemmungsgebiet Knochenbach, Berlebecke, Wiembecke, S.158  
 126 Schulaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Hansestadt Herford, S.159–160  
 127 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Diestel, S.160

128 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Amrum-Stiftung“ mit Sitz in Delbrück, S.161

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 129 Aufgebot einer Sparkassenukunde, S.162  
 130 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S.162

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**124 Hochwasserschutz;  
hier: Überschwemmungsgebiet Heubach****Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes Heubach  
vom 8. Mai 2019**

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Heubach wird in Steinheim, Kreis Höxter ab der Mündung des Mühlengrabens aus der Emmer in den Heubach bis zur Brücke unterhalb der Einmündung des Silberbaches nordwestlich des Ortsteiles Vinsebeck neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 6 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. In der Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:40000 angefügt.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen

Strukturen des Gewässers und dessen Überflutungsflächen,

- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

**§ 2****Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Stadt Steinheim
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

**§ 3****Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4****Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

**§ 5****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilsenbach vom 20. Januar 1997 sowie die preußische Festsetzung vom 18. Juni 1912 werden hiermit für den Heubach aufgehoben.

Detmold, den 8. Mai 2019  
54.07.05.40/4564

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 157–158

125

**Hochwasserschutz;  
hier: Überschwemmungsgebiet  
Knochenbach, Berlebecke, Wiembecke**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Knochenbach, Berlebecke, Wiembecke  
vom 8. Mai 2019

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Knochenbach mit dem Oberlauf der Berlebecke wird in der Stadt Detmold vom Mündungsgebiet in die Werre in Heidenoldendorf bis zur Falkenburg in Berlebeck-Johannaberg neu festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet der Wiembecke wird vom Mündungsgebiet in die Berlebecke in Detmold - Heiligenkirchen bis zum Auslauf des unteren Teiches an den Externsteinen in Horn-Bad Meinberg neu festgesetzt.

(2) Die Überschwemmungsgebiete sind in 12 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient der Übersicht der Lage der Überschwemmungsgebiete. In der Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:60 000 angefügt.

(3) Die Überschwemmungsgebiete werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie betreffen die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (4) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete dient
- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
  - zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
  - zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
  - zur Regelung des Hochwasserabflusses,
  - zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  - zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

**§ 2****Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten der Überschwemmungsgebiete und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Lippe, Untere Wasserbehörde
- Stadt Detmold
- Stadt Horn-Bad Meinberg
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

**§ 3****Gebote und Verbote**

In den Überschwemmungsgebieten gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4****Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

**§ 5****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Überschwemmungsgebietsverordnung Berlebecke, Wiembecke und Knochenbach vom 5. Dezember 2006 wird aufgehoben.

Detmold, den 8. Mai 2019  
54.07.05.40/4612

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 158

**126 Schulaufsicht;  
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der  
Stadt Minden und der Hansestadt Herford**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Errichtung einer Außenstelle des Weser-Kollegs  
Minden für Abi-online in der Hansestadt Herford

Zwischen  
der Stadt Minden,  
vertreten durch Bürgermeister Michael Jäcke,  
Kleiner Dornhof 17, 32423 Minden,  
und der Hansestadt Herford,  
vertreten durch Bürgermeister Tim Kähler,  
Rathausplatz 1, 32052 Herford,

wird auf Grund §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie in Verbindung mit § 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 223), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Ziel der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

(1) Die Stadt Minden verpflichtet sich, ab dem 1. August 2019 die Aufgabe zur Unterhaltung eines Weiterbildungskollegs mit einem einzügigen Lehrgang abitur-online.nrw aus dem Bildungsgang des Abendgymnasiums für die Hansestadt Herford durchzuführen. Die Stadt Minden errichtet zu diesem Zweck im Gebiet der Hansestadt Herford eine Außenstelle. Die Rechte und Pflichten der Hansestadt Herford als Trägerin der Aufgaben bleiben unberührt.

(2) Die Außenstelle wird zunächst in den Räumen des Friedrichs-Gymnasiums errichtet. Für die Zeit ab dem Schuljahr 2021/2022 wird die Nutzung eines Gebäudes auf dem Bildungscampus geprüft. Sich daraus ergebende neue räumliche Möglichkeiten und Rahmenbedingungen werden zwischen den Vertragsparteien gemeinsam bewertet, abgestimmt und im Einvernehmen vereinbart.

(3) Die Nutzung der Räumlichkeiten wird zwischen der Hansestadt Herford und den Schulleitungen des Weser-Kollegs und des Friedrichs-Gymnasiums abgestimmt.

(4) Die Außenstelle wird nach den nachfolgenden Regelungen geführt.

**§ 2**

**Ausstattung**

(1) Die Hansestadt Herford stellt die erforderlichen Gebäude und deren Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudereinigung, Versicherungsprämien, Büroeinrichtungen und Bürobedarf, Unterhaltung von Gebäude und Einrichtung werden der Stadt Minden nicht in Rechnung gestellt.

(2) Das Weser-Kolleg nutzt die von der Hansestadt Herford zur Verfügung gestellten Räume im Rahmen der vorhandenen Ausstattung.

(3) Die Personalkosten für Sekretärin, Hausmeister und Reinigungspersonal der in Absatz 1 genannten Gebäude trägt die Hansestadt Herford.

**§ 3**

**Teilnehmerwerbung und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Hansestadt Herford übernimmt die Teilnehmerwerbung und Öffentlichkeitsarbeit auf eigene Kosten in Absprache mit der Schulleitung des Weser-Kollegs.

(2) Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet die Schulleitung des Weser-Kollegs.

**§ 4**

**Material, Lehr- und Lernmittel**

(1) Das für den Betrieb der Außenstelle notwendige Verbrauchsmaterial sowie Lehr- und Unterrichtsmittel werden aus dem von der Stadt Minden für das Weser-Kolleg eingerichteten Schulbudget zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Beschaffung von Lernmitteln nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz gilt die gesetzliche Regelung.

**§ 5**

**Durchführung und Organisation**

(1) Das Weser-Kolleg sichert die Durchführung und unterrichtliche Organisation der Kurse in Herford zu, solange die vorschriftsmäßige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und das Weser-Kolleg dazu personell und sachlich in der Lage ist.

(2) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl einzelner Kurse an der Außenstelle entscheidet die Schulleitung des Weser-Kollegs im Einvernehmen mit der Stadt Minden über die Auflösung dieser Kurse zum jeweiligen Semesterende.

(3) Den betroffenen Studierenden der aufgelösten Kurse muss die unmittelbare Fortsetzung ihres Bildungsganges in entsprechenden Semestern des Weser-Kollegs in Minden ermöglicht werden.

**§ 6**

**Schulkostenbeitrag**

Ein Schulkostenbeitrag wird von der Hansestadt Herford nicht erhoben. Sie verpflichtet sich, die Stadt Minden rechtzeitig über alle Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von erheblicher Bedeutung sind.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

(2) Die Stadt Minden holt die für die Gültigkeit erforderliche Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ein.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Minden und die Hansestadt Herford sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

(4) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von allen Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung bezieht sich jedoch nur auf die Neueinrichtung von Kursen. Bereits laufende Kurse in der Außenstelle Herford sind unter den Bedingungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortzuführen.

Für die Stadt Minden

Minden, den 3. Mai 2019

Michael Jäcke  
Bürgermeister

Für die Hansestadt Herford

Herford, den 29. April 2019

Tim Kähler  
Bürgermeister

**Genehmigung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Hansestadt Herford wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 – in der zurzeit gültigen Fassung – genehmigt.

Detmold, den 10. Mai 2019  
48

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Volker Friese

**Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Hansestadt Herford nebst Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Detmold vom 10. Mai 2019 wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land – Nordrhein-Westfalen – (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 – in der zurzeit gültigen Fassung – bekannt gemacht.

Detmold, den 10. Mai 2019  
48

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Volker Friese

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 159–160

**127 Hochwasserschutz;  
hier: Überschwemmungsgebiet Diestel**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes Diestel  
vom 7. Mai 2019**

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Diestel wird im Kreis Lippe von der Querung der Detmolder Straße in Schieder-Schwalenberg bis ca. 200 m oberhalb der Straße „Walkenmühle“ in Blomberg neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 4 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. In der Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:40000 angefügt.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient  
- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen

Strukturen des Gewässers und dessen Überflutungsflächen,

- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

**§ 2****Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Lippe, untere Wasserbehörde
- Stadt Blomberg
- Stadt Schieder-Schwalenberg
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

**§ 3****Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4****Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

**§ 5****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilsenbach vom 20. Januar 1997 sowie die preußische Festsetzung vom 19. November 1911 werden hiermit für die Diestel aufgehoben.

Detmold, den 7. Mai 2019  
54.07.05.40/4566

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

<sup>1)</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.

<sup>2)</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)



## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 129      **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 365 777, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 13. Mai 2019

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 162

### 130      **Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 233 054 323, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 5. Januar 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 6. Mai 2019

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 162



---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298